

Vertrag über IT-Dienstleistungen**Erstmalige Herstellung der Betriebsbereitschaft (EHdB) für ein MDG E-System und QS-System**

zwischen Der Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen SF - Abteilung 2 - Referat 24, „Auftraggeber“ (AG)
Rudolf-Hilferding-Platz 1, 28195 Bremen

und Dataport, Anstalt öffentlichen Rechts, Altenholzer Straße 10-14, 24161 Altenholz „Auftragnehmer“ (AN)

1. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Preisblatt Anlage(n) 2a, 2b

Lfd. Nr.	Leistung (ggf. auch Kategorie, Berater)	Ort der Leistung	Leistungszeitraum		Vergütung pro Einheit (Personentag, Stunden, Stück etc.)	Vergütungsart: Aufwand ggf. inkl. Obergrenze (OG) bzw. Pauschalfestpreis
			Beginn	Ende/Termin		
1	2	3	4	5	6	7
1	Gemäß Anlage 4	Beim AN	14.10.2024	voraussichtlich 16.03.2025	gemäß Preisblatt Anlage(n) 2a, 2b	gemäß Preisblatt Anlage(n) 2a, 2b

- Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
 Reisekosten werden wie folgt vergütet
 Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
 Reisezeiten werden wie folgt vergütet

2. Vertragsbestandteile

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- dieses Vertragsformular (Seiten 1 bis 3)
- Allgemeine Vertragsbedingungen von Dataport (Dataport AVB) in der jeweils geltenden Fassung (s. Nr. 3.1)
- Vertragsanlage(n) in folgender hierarchischer Reihenfolge: Nr. 1, 2a, 2b, 3, 4, 5, 6
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die Erbringung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistungs-AGB) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil B (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung

Die EVB-IT Dienstleistungs-AGB stehen unter www.cio.bund.de und die VOL/B unter www.bmwk.de zur Einsichtnahme bereit.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

3. Sonstige Vereinbarungen**3.1 Allgemeines**

Die Dataport AVB sind im Internet unter www.dataport.de veröffentlicht.

3.2 Umsatzsteuer

3.2.1 Verwendung der Vertraglichen Leistungen

Der Auftraggeber bestätigt, dass die in diesem Vertrag bezogenen Leistungen durch den Auftraggeber

- ausschließlich im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung,
- nicht in einem Betrieb gewerblicher Art und
- nicht im Rahmen von Vermögensverwaltung (z.B. Vermietung) genutzt werden.

Der Auftraggeber bestätigt, dass die in diesem Vertrag bezogenen Leistungen durch den Auftraggeber anteilig im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung genutzt werden. In diesem Fall gilt nachfolgende Regelung unter 3.2.2.

3.2.2 Umsatzsteuer bei anteiliger nicht-hoheitlicher Verwendung

Bestätigt der Auftraggeber eine nur anteilige hoheitliche Verwendung der Leistungen des Auftragnehmers, so erfolgt eine Aufteilung der Rechnung in nichtsteuerbare Beistandsleistung und steuerbare Leistung zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die in diesem Vertrag bezogenen Leistungen werden vom Auftraggeber zu ___ % hoheitlich verwendet. Die zu 100% fehlenden ___ % der Leistungen unterliegen somit der Umsatzsteuer. Der nicht-hoheitliche Teil der Leistungsverwendung unterliegt der Umsatzsteuer und wird gesondert mit Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

3.2.3 Umsatzsteuer für Leistungen, die bis zur erstmaligen Anwendung des § 2b UStG erbracht werden

Die aus diesem Vertrag seitens des Auftragnehmers zu erbringenden Leistungen unterliegen in Ansehung ihrer Art, des Zwecks und der Person des Auftraggebers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht der Umsatzsteuer. Sollte sich durch Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art oder durch Festsetzung durch eine Steuerbehörde eine Umsatzsteuerpflicht ergeben und der Auftragnehmer insoweit durch eine Steuerbehörde in Anspruch genommen werden, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die gezahlte Umsatzsteuer in voller Höhe zu erstatten, gegebenenfalls auch rückwirkend.

3.2.4 Umsatzsteuer für Leistungen, die ab der erstmaligen Anwendung des § 2b UStG erbracht werden

Die aus diesem Vertrag seitens des Auftragnehmers zu erbringenden Leistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer, da diese aufgrund des Gesetzes zur Gewährleistung der digitalen Souveränität der Freien Hansestadt Bremen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen (§ 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG). Ausgenommen sind Leistungen auf dem Gebiet des Telekommunikationswesen (§ 2b Abs. 4 Nr. 5 UStG in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 1 der RL 2006/112 EG vom 28.11.2006) sowie die Lieferung von neuen Gegenständen, insbesondere Hardware (§ 2b Abs. 4 Nr. 5 UStG in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 6 der RL 2006/112 EG vom 28.11.2006), die stets steuerbar und –pflichtig sind. Bundesrechtliche Regelungen, wonach einzelne Leistungen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehalten sind (wie § 20 Abs. 3 FVG oder § 126 GBO) bleiben unberührt. Diese Leistungen sind weiterhin nicht steuerbar. Sollte sich durch Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art oder durch Festsetzung durch eine Steuerbehörde dennoch eine Umsatzsteuerpflicht ergeben und der Auftragnehmer insoweit durch eine Steuerbehörde in Anspruch genommen werden, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die gezahlte Umsatzsteuer in voller Höhe zu erstatten, ggf. auch rückwirkend.

3.3 Verschwiegenheitspflicht

Die Vertragspartner vereinbaren über die Vertragsinhalte Verschwiegenheit, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

3.4 Bremer Informationsfreiheitsgesetz

3.4.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG).

Er wird gemäß § 11 im zentralen elektronischen Informationsregister der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Unabhängig von einer Veröffentlichung kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

3.4.2 Optionale Erklärung der Nichtveröffentlichung

Der Auftraggeber erklärt mit Auswahl dieser Option, dass der Auftraggeber diesen Vertrag nicht im Informationsregister veröffentlichen wird. Sollte während der Vertragslaufzeit eine Absicht zur Veröffentlichung entstehen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich informieren.

3.5 Mitwirkungs- und Beistellleistungen des Auftraggebers

Folgende Mitwirkungsleistungen (z. B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente) werden vereinbart:

3.5.1 Anlage 1 Ansprechpartner

Der Auftraggeber benennt gem. Anlage 1 mindestens zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die dem Auftragnehmer als Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Änderungen der Anlage 1 Ansprechpartner sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierfür wird eine neue Anlage 1 vom Auftraggeber ausgefüllt. Die Anlage wird auf Anforderung durch den Kundenbetreuer zur Verfügung gestellt. Die neue Anlage ist an [REDACTED] zu senden.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V22209/3011011

3.5.2 Gemäß Anlage 4 Pkt. 2.4

3.5.3 Folgende weitere Beistelleleistungen werden vereinbart

- Softwarelizenzen gemäß
- Hardware gemäß
- Dokumente gemäß
- sonstiges gemäß Anlage 4 Pkt. 2.4

3.6 Ablösungen von Vereinbarungen/ Vorvereinbarungen

Mit diesem Vertrag wird eine etwaige Vorvereinbarung abgelöst. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmen sich ab dem Zeitpunkt seines Wirksamwerdens ausschließlich nach diesem Vertrag.

3.7 Weisungen

Die Disposition und das alleinige arbeitsrechtliche Weisungsrecht gegenüber dem vom Auftragnehmer zur Dienstleistungserbringung eingesetzten Personals bzgl. Art, Ort, Zeit sowie Ablauf und Einteilung der Arbeiten obliegt dem Auftragnehmer. Das Personal des Auftragnehmers wird nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert. Die im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallenden Arbeiten werden vom Auftragnehmer eigenverantwortlich erbracht.

3.8 Laufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag beginnt am 14.10.2024 und endet voraussichtlich am 16.03.2025.

3.9 Auftragsverarbeitung

Die im Namen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer zur Erteilung von Aufträgen bzw. ergänzenden Weisungen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen im Rahmen der Auftragsverarbeitung berechtigten Personen (Auftragsberechtigte), sind vom Auftraggeber mit Abschluss des Vertrages in Textform zu benennen und Änderungen während der Vertragslaufzeit unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Auftragnehmer

Auftraggeber

Ort, Datum: Bremen, 30.10.2024

Ort, Datum: Bremen, 30.10.2024

Ansprechpartner
zum Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber:

Auftraggeber:

Der Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen
SF - Abteilung 2 -
Referat 24
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Rechnungsempfänger:

Freie Hansestadt Bremen
- Rechnungseingang FHB -
Senator für Finanzen

28026 Bremen

Leitweg-ID

Der Rechnungsempfänger ist immer auch der Mahnungsempfänger.

Zentrale Ansprechpartner des
Auftragnehmers:

Vertragliche Ansprechpartner
des Auftraggebers:

Fachliche Ansprechpartner des
Auftraggebers:

1.

2.

Technische Ansprechpartner
des Auftraggebers:

1.

2.

Ändern sich die Ansprechpartner in dieser Anlage, wird die Anlage gem. EVB-IT Vertrag ohne die
Einleitung eines Änderungsvertrages ausgetauscht.

Das Dokument ist gültig: bei Vertragsschluss

26.12.2024

Preisblatt Aufwände

Gültig ab dem 14.10.2024

Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen
zahlt der Auftraggeber folgende Entgelte:

Pos. 10: Mit einer einmaligen Obergrenze von 490,00 €.

Pos. 20: Mit einer einmaligen Obergrenze von 1.635,00 €.

Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand.

Pos. 10-20: Die Rechnungsstellung erfolgt kalendermonatlich nachträglich gem. Leistungsnachweis.

Der Leistungsnachweis für Personalleistungen wird kalendermonatlich nachträglich erstellt und zugesandt. Er gilt für jeden Monat als genehmigt, wenn und soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt Einwände geltend macht.

Preisblatt Einmaliger Festpreis

Gültig ab dem 14.10.2024

Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen
zahlt der Auftraggeber folgende **einmalige Entgelte (nachrichtlich)**:

Gesamtpreis: 19.110,00 €

Die Rechnungsstellung des einmaligen Festpreises erfolgt nach Vertragsunterschrift.

Anmerkungen zu den Positionen

Pos. 110:

Wenn sich während des EHdB herausstellt, dass die o.g. Annahmen nicht zutreffen und eines der Kriterien somit nicht erfüllt ist, wird eine erneute Prüfung der EHdB Kriterien durch den EHdB SPoC durchgeführt. Daraus kann eine Anpassung der EHdB-Pauschale in laufender Umsetzung erfolgen, da es je nach Umfang zu Mehraufwänden und ggf. zeitlicher Verzögerung kommen kann. Beispiele dafür sind falsch eingestufte Softwarereife, nachträgliche und/oder nicht fertig entwickelte Schnittstellen, neue Anforderungen an Betriebssystem und Middleware durch neue Softwareversion

IAP-Nummer: 37016
(wird von Dataport ausgefüllt)

Anlage Datenschutzrechtliche Festlegung des Auftraggebers

Angaben des Verantwortlichen gem. Art. 28 DSGVO zur Auftragsverarbeitung¹

Für die Verarbeitung der in Rede stehenden personenbezogenen Daten gelten folgende Datenschutzregelungen:	
Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)	<input checked="" type="checkbox"/>
Zusätzlich folgende bundes- bzw. landesrechtliche Regelungen (bitte Gesetz bzw. VO benennen)	<input checked="" type="checkbox"/>
BremDSGVOAG	
Folgende bundes- bzw. landesrechtliche Regelungen zur Umsetzung der RiLi (EU) 2016/680 ² (bitte Gesetz bzw. VO benennen)	<input type="checkbox"/>
Es findet keine Verarbeitung personenbezogener Daten statt	<input type="checkbox"/>

1.	Art und Zweck der Verarbeitung (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)
	Verarbeitung von Stammdaten des staatlichen und städtischen Finanzwesen erzeugt durch die Anwendung von SAP-Modulen und an das SAP-System angebundene Fachverfahren der Freien Hansestadt Bremen sowie der Stadtgemeinde Bremen.

¹ Es handelt sich hierbei um gesetzliche Muss-Angaben sowohl bei Auftragsverarbeitung, die der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) unterliegt wie auch bei Auftragsverarbeitung, welche den bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 unterliegt. Diese Angaben sind in gleicher Form gesetzlicher Muss-Bestandteil des vom Verantwortlichen zu erstellenden Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten (vgl. Art. 30 Abs.1 DSGVO bzw. die inhaltlich entsprechenden Bestimmungen im BDSG und in den LDSG'en zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680).

Als Hilfestellung zum Ausfüllen siehe daher:

https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/201802_ah_verzeichnis_verarbeitungstaetigkeiten.pdf

² Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

IAP-Nummer: 37016

(wird von Dataport ausgefüllt)

2.	Beschreibung der Kategorien von personenbezogenen Daten (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO bzw. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c)
Kreditoren und Debitoren (Geschäftspartner): Name, Vorname, Anschrift, Zahlungsdaten, Bankverbindungen; Benutzer*innen: Benutzererkennungen, Berechtigungen, Geschäftsvorfälle, Anmeldedaten, Erfassungsdatum und -zeit Zugriffsberechtigte im späteren Betrieb: Auf die Geschäftspartnerdaten sind Personen aus der Bewirtschaftung, der Landeshauptkasse sowie dem Forderungs- und Verbindlichkeitsmanagement für die Erledigung ihrer Dienstgeschäfte zugriffsberechtigt. Ergänzend können Bedienstete aus dem SAP-Support sowie aus der zentralen Bilanzbuchhaltung im Rahmen ihrer Tätigkeiten beim Senator für Finanzen zugreifen. Die Berechtigungen und Anmeldedaten sind für den eigenen Benutzer oder im Rahmen der Support-Tätigkeiten einsehbar.	
darunter folgende Kategorien besonderer personenbezogener Daten (siehe z. B. Art. 9 Abs.1 DSGVO)	
nein	

3.	Beschreibung der Kategorien betroffener Personen (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)
Kreditoren, Debitoren, sowie Benutzer*innen	

4.	Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation (siehe z. B. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. e DSGVO)
nein	

Service Level Agreement

**Erstmalige Herstellung der Betriebsbereitschaft der
Verfahrensinfrastruktur im Rechenzentrum (EHdB)**

Verfahren: SAP-MGx_HB001

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Leistungsgegenstand	3
2	Rahmenbedingungen	4
2.1	Aufwandskalkulation	4
2.2	Verfahrensanforderungen	4
2.3	Ansprechpartner des Auftragnehmers	4
2.4	Mitwirkungsrechte und –pflichten	4
3	Leistungsbeschreibung Erstellung Soll-Infrastrukturkonzept	5
3.1	Allgemeines	5
3.2	Verfahrensdokumentation	5
3.3	Optionale Leistungen des Auftragnehmers	5
4	Leistungsbeschreibung Verfahrenserstinstallation	7
4.1	Bereitstellung der technischen Infrastruktur	7
4.2	Migrationsleistungen	7
4.3	Installation und Konfiguration	7
4.4	Erstmalige Bereitstellung	7
4.5	Abnahme durch den Auftraggeber	7
4.6	Optionale Leistungen des Auftragnehmers	8
4.7	Lieferergebnisse	8
5	Betriebsvertrag	9
5.1	Allgemeines	9
5.2	Abschluss Betriebsvertrag	9
6	Schlichtung	10
6.1	Schlichtungsfälle	10
6.2	Durchführung der Schlichtung	10
7	Erläuterung VDBI	11

1 Einleitung

Für die bedarfsgerechte Bereitstellung von IT-Services zum Verfahrensbetrieb im Dataport Rechenzentrum (RZ), sind Einmalleistungen zur erstmaligen Herstellung der Betriebsbereitschaft erforderlich.

Hierzu gehören:

- Soll-Infrastrukturkonzept
 - Vertiefte Analyse der Verfahrensanforderungen und der erforderlichen Systemressourcen
 - Erstellung Soll-Infrastrukturkonzept
 - mit systemtechnischem Aufbau des Verfahrens,
 - mit der Platzierung in der RZ-Infrastruktur,
 - als Grundlage für den laufenden Betrieb des Verfahrens im RZ.
 - Erstellung grafisches Systeminfrastrukturdiagramm
 - mit logischer Platzierung der erforderlichen Verfahrenskomponenten in den RZ-Zonen
 - mit Kommunikationsbeziehungen
- Erstmalige Implementierung des Verfahrens im RZ

Mit dieser Leistungsvereinbarung (Service Level Agreement, SLA) werden diese Leistungsgegenstände geregelt. Darüber hinaus beschreibt das Dokument die Aufgaben und Zuständigkeiten von Auftragnehmer und Auftraggeber, sowie die vereinbarten Lieferergebnisse.

1.1 Leistungsgegenstand

Gegenstand dieses Service Level Agreements sind die Dienstleistungen zur Erstellung des Soll-Infrastrukturkonzeptes für das benannte Verfahren sowie die allgemeinen einmaligen Implementierungsleistungen zur erstmaligen Herstellung der Betriebsbereitschaft (Installation, Konfiguration, ggf. Migration).

Das SLA wird auf Basis der Standardleistungen einer Verfahrensbereitstellung gem. gültigem Servicekatalog vereinbart. Der Leistungsumfang und die erforderlichen Schritte, werden im Kapitel 3 beschrieben.

Abgrenzung:

Das SLA regelt nicht den grundsatzkonformen Betrieb und die Erstellung der nach BSI-Standard 200-2 erforderlichen Sicherheitsdokumentation. Dies ist ergänzend über den Security Service Level (SSLA) zu vereinbaren.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Aufwandskalkulation

Die Aufwandskalkulation erfolgt pauschal, da zu Beginn der Arbeiten die Komplexität der zu betrachteten Verfahren noch nicht abschließend bewertet werden kann. Die Festlegung der Aufwände erfolgt anhand ähnlicher Kriterien, die auch den Komplexitätsklassen des technischen Verfahrensmanagement zugrunde liegen und auf Basis des Umfangs der Informationen, die durch den Auftraggeber zu Beginn der Arbeiten bereitgestellt werden können.

2.2 Verfahrensanforderungen

Damit das SLA wirken kann, müssen die Anforderungen des Verfahrens an die technische Infrastruktur eindeutig benennbar sein und durch den Servicekatalog abgebildet werden können. Können die Anforderungen im Vorfeld nicht durch den Auftraggeber bereitgestellt werden, werden diese im Dialog zwischen den fachlichen Ansprechpartnern des Auftraggebers gem. Anlage 1 und dessen Lieferanten durch den Auftragnehmer erhoben. Soweit sich währenddessen die Erkenntnis ergibt, dass die Anforderungen des Verfahrens nicht mit den Standardservices des Servicekataloges abgebildet werden können, wird in Abstimmung mit dem Auftraggeber das technische Solution Management Dataport eingebunden. Diese Leistung ist als optionale Leistung gem. Kapitel 3.3 über einen gesonderten Vertrag zu beauftragen.

2.3 Ansprechpartner des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber einen Ansprechpartner gem. Anlage 1, der auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Informationen die Soll-Konzeption durchführt und als Ansprechpartner innerhalb Soll-Konzeption, z. B. für die Erteilung der Freigabe oder für Aufnahme von Change-Requests, zur Verfügung steht.

2.4 Mitwirkungsrechte und –pflichten

Die vom Auftragnehmer zugesagten Leistungen erfolgen auf Anforderung des Auftraggebers. Es sind Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen des Auftraggebers erforderlich.

Für die Ermittlung der Verfahrensanforderungen sind Beistellleistungen des Auftraggebers erforderlich. Diese sind im Anhang dieses SLA im Überblick im Rahmen einer VDBI-Matrix (Anhang) benannt.

Die notwendigen Informationen werden im Rahmen eines strukturierten Prozesses durch den Auftragnehmer angefordert. Diese Informationen kann der Auftraggeber selber oder ein vom Auftraggeber zu seinen Lasten beauftragter Hersteller liefern.

3 Leistungsbeschreibung Erstellung Soll-Infrastrukturkonzept

3.1 Allgemeines

Vor der erstmaligen Herstellung der Betriebsbereitschaft ist die im BSI-konformen Dataport Rechenzentrum für die jeweiligen Verfahrensanforderungen erforderliche Betriebsinfrastruktur zu entwickeln und in einem Soll-Infrastrukturkonzept verbindlich zu dokumentieren.

Der Auftragnehmer erstellt das Konzept auf Basis der ermittelten Verfahrensanforderungen und –spezifika sowie anhand der für einen BSI-konformen RZ-Betrieb geltenden Rahmenbedingungen.

Zur Beistellung der erforderlichen Informationen kann durch den Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Checkliste zur Verfügung gestellt werden. Kann der Auftraggeber die geforderten fachlichen Informationen nicht selbst beibringen, hat er zu seinen Lasten den Hersteller einzubinden.

3.2 Verfahrensdokumentation

Im Zuge der Konzepterstellung werden alle Rahmenbedingungen für Implementation und Betrieb eines Verfahrens ermittelt und mit Blick auf die den Anforderungen entsprechende technische Infrastruktur bewertet.

Als Ergebnis der Konzepterstellung steht eine umfassende Verfahrensdokumentation zur Verfügung, die alle wesentlichen Aspekte der Verfahrensimplementation und des Verfahrensbetriebs umfasst.

Alle Rahmenbedingungen, die die Ausgestaltung der Verfahrensinfrastruktur sowie die Platzierung des Verfahrens innerhalb des Rechenzentrums maßgeblich beeinflussen, werden dokumentiert.

Hierzu gehören insbesondere die Schnittstellen und Kommunikationsbeziehungen, die Art der Client-Zugriffe sowie besondere Anforderungen an den Verfahrensbetrieb. Die Dokumentation von grundsatzbezogenen Sicherheitsanforderungen erfolgt nur bei Abschluss des Security Service Level Agreements (SSLA).

3.3 Optionale Leistungen des Auftragnehmers

Können die für das Infrastrukturkonzept erforderlichen Informationen nicht oder nur in Teilen durch den Auftraggeber zugeliefert werden, werden diese Daten durch den Auftragnehmer ermittelt.

Dies erfolgt im Dialog mit den Ansprechpartnern des Auftraggebers, Lieferanten und/oder Herstellern. Hierzu benennt der Auftraggeber die entsprechenden Personen.

Diese Leistung ist nicht in der pauschalen Aufwandskalkulation enthalten und ist als Aufwandsleistung im EVB-IT-Dienstvertrag durch den Auftraggeber formlos in Textform über diesen Vertrag zu beauftragen und dem Auftragnehmer zu vergüten.

Besitzt das bereitzustellende Verfahren noch nicht die notwendige Reife, um ein Infrastrukturkonzept zu erstellen, oder sind die gewünschten Leistungen nicht im Rahmen des Servicekatalogs umsetzbar (Individuallösung), wird nach Rücksprache durch den Auftraggeber das Total Solution Management (TSM) von dem Auftragnehmer vom Auftraggeber (z.B. Behörde) kostenpflichtig beauftragt. Dieses führt dann technisches Consulting im Kundenauftrag durch bzgl. der Systemarchitektur und des Infrastruktureinsatzes bei komplexen Anforderungen.

Ergebnisdokumente Soll-Infrastrukturkonzept

Lieferergebnis	Beschreibung
Terminplanung I	Die Terminplanung I definiert Meilensteine für die Erstellung Soll-Infrastrukturkonzepts
Soll-Infrastrukturkonzept	<p>Das Soll-Infrastrukturkonzept beschreibt die Anforderungen und Rahmenbedingungen für die Verfahrensinfrastruktur und berücksichtigt dabei die Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verfahrensinformationen - Allgemeine Sicherheitsanforderungen und - - IT-Grundschutzbezogene Sicherheitsanforderungen (bei Abschluss des Service Level Agreements (SSLA)) - Systeminfrastruktur - Client-Zugriff - Schnittstellen & Kommunikationsbeziehungen - Betrieb, Rollen und beteiligte Nutzer <p>Daraus abgeleitet erfolgt die Festlegung des Sizings der Verfahrensinfrastruktur und der Platzierung der Systemkomponenten innerhalb des Rechenzentrums.</p> <p>Daraus abgeleitet werden die laufenden Kosten des Auftraggebers für den Betrieb und das technische Verfahrensmanagement erneut ermittelt (zunächst grobe Schätzung) und bei Abweichungen von der dem SLA ursprünglich beigefügten unverbindlichen Kosteninformation dem Auftraggeber vom Produktverantwortlichen des Auftragnehmers übermittelt.</p>
Systeminfrastrukturdiagramm	Das Systeminfrastrukturdiagramm stellt die logische Platzierung der erforderlichen Verfahrenskomponenten in den unterschiedlichen Zonen des Rechenzentrums und die Kommunikationsbeziehungen grafisch dar. Das Systeminfrastrukturdiagramm wird als Visio-Zeichnung ausgeführt und wird als Anlage des Soll-Infrastrukturkonzeptes geführt.
Terminplanung II	Die Terminplanung II definiert Meilensteine erstmalige Herstellung der Betriebsbereitschaft des Verfahrens im Rechenzentrum

4 Leistungsbeschreibung Verfahrenserstinstallation

4.1 Bereitstellung der technischen Infrastruktur

Die einmaligen Aufwände zur Bereitstellung der Serverinfrastruktur im Rechenzentrum sind in den Leistungen der Artikel des Servicekatalogs enthalten. Die Bereitstellung vom Servicekatalog abweichender Infrastrukturkomponenten erfolgt als optionale Leistung gem. Kapitel 4.6 dieses SLAs.

4.2 Migrationsleistungen

Diese Leistungen sind nicht in der pauschalen Aufwandskalkulation enthalten und sind optionale Leistungen gem. Kapitel 4.6.

4.3 Installation und Konfiguration

Das technische Verfahrensmanagement beinhaltet die systemtechnische Installation, die systemtechnische Konfiguration, die Koordination und Umsetzung der netztechnischen Verfahrensfreischaltungen sowie das Ausführen gemäß der vom Auftraggeber (oder von ihm beauftragten Dritten) vorgegebenen und bereitgestellten Installationspakete und Anweisungen (z.B. Ausführung von Setupprogrammen und Konfigurationen nach Checklisten).

4.4 Erstmalige Bereitstellung

Das Verfahren ist im Sinne dieses SLA bereitgestellt, wenn das Verfahren und ggf. definierte Programmteile auf der Infrastruktur im Rechenzentrum fehlerfrei starten.

Für die Bereitstellung einer lauffähigen Version des Verfahrens und seiner Programmteile ist der Auftraggeber verantwortlich. Dabei hält er fachliche Verfahrens- und Anwendungskenntnisse nur insoweit vor, wie diese für diese Bereitstellung notwendig sind.

4.5 Abnahme durch den Auftraggeber

Der Auftragnehmer

informiert den Auftraggeber in Textform mindestens 5 Werktagen (Mo. – Fr.) vor dem Termin der geplanten erstmaligen Herstellung der Betriebsbereitschaft des Verfahrens.

Er erklärt am Tag der erstmaligen Herstellung der Betriebsbereitschaft des Verfahrens in Textform gegenüber dem Auftraggeber den Vollzug der Herstellung der erstmaligen Betriebsbereitschaft des Verfahrens unter Benennung der für den Verfahrensstart notwendigen Adressen und Kennungen.

Der Auftraggeber

prüft die Betriebsbereitschaft des Verfahrens innerhalb von 10 Werktagen (Mo. – Fr.) nach der Erklärung des Auftragnehmers über den Vollzug der erstmaligen Herstellung der Betriebsbereitschaft (Prüfungszeitraum). Soweit im Prüfungszeitraum keine Mängelrüge durch den Auftraggeber erfolgt, wurden die geschuldeten Leistungen gemäß des vorliegenden SLAs abschließend erbracht.

Eine Mängelrüge

ist durch den Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer innerhalb des o.g. Prüfungszeitraums in Textform zu übergeben. Dabei hat der Auftraggeber die, gegenüber der von ihm festgelegten Anforderungen, festgestellten Mängel zu dokumentieren und das zugrundeliegende Testszenario mit Fällen beizufügen. Der Auftragnehmer hat die Mängel innerhalb von 5 Werktagen (Mo. – Fr.) zu prüfen und das Ergebnis dem Auftraggeber mitzuteilen. Wird die Mängelrüge vom Auftragnehmer nicht anerkannt, ist eine Schlichtung (siehe Kapitel 6) durchzuführen. Wird die Mängelrüge vom Auftragnehmer anerkannt, hat dieser innerhalb von weiteren 5 Werktagen (Mo. – Fr.) dem Mangel abzuheften und den

Auftraggeber über die erfolgte Abhilfe zu informieren. Ist eine Abhilfe nicht möglich, treffen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich und kurzfristig Verabredungen zum weiteren Vorgehen. Die Erklärung über die erstmalige Herstellung der Betriebsbereitschaft des Verfahrens ist bei Abhilfe zu wiederholen.

4.6 Optionale Leistungen des Auftragnehmers

Diese Leistungen sind nicht in der pauschalen Aufwandskalkulation enthalten und sind als Aufwandsleistung im EVB-IT-Dienstvertrag durch den Auftraggeber formlos in Textform gesondert zu beauftragen und dem Auftragnehmer zu vergüten.

4.7 Lieferergebnisse

Da die Bereitstellung der Infrastruktur im Rahmen der erstmaligen Herstellung der Betriebsbereitschaft erfolgt, werden keine Leistungskennzahlen, sondern folgende Lieferergebnisse definiert.

Lieferergebnis	Beschreibung
Information	Termin der geplanten erstmaligen Herstellung der Betriebsbereitschaft des Verfahrens
Erklärung	Erstmalige Herstellung der Betriebsbereitschaft des Verfahrens
Stellungnahme	Nur bei nicht anerkannter Mängelrüge
Protokoll	Nur bei erfolgter Schlichtung

5 Betriebsvertrag

5.1 Allgemeines

Nach der erfolgreichen erstmaligen Herstellung der Betriebsbereitschaft des Verfahrens im Rechenzentrum gem. Kapitel 4.5, beginnt der Regelbetrieb. Hierüber ist ein gesonderter Betriebsvertrag abzuschließen.

5.2 Abschluss Betriebsvertrag

Der Auftragnehmer bietet dem Auftraggeber einen EVB-IT Dienstvertrag für den Betrieb des Verfahrens an. Das verbindliche Angebot soll dem Auftraggeber spätestens 5 Werktagen (Mo. – Fr.) nach der erfolgreichen erstmaligen Herstellung der Betriebsbereitschaft des Verfahrens vorliegen.

Der Auftraggeber nimmt das Angebot innerhalb von spätestens 15 Werktagen (Mo. – Fr.) an.

Liegt dem Auftragnehmer nach Ablauf von 15 Werktagen (Mo. – Fr.) kein vom Auftraggeber verbindlich unterzeichneter Betriebsvertrag vor, ist der Auftragnehmer berechtigt den Betrieb des Verfahrens ohne weitere Begründung wieder abzuschalten.

6 Schlichtung

6.1 Schlichtungsfälle

Eine Schlichtung ist durchzuführen, wenn

- der Auftragnehmer eine Mängelrüge gem. Kapitel 4.5 des Auftraggebers nicht anerkennt,
- der Auftraggeber den Betriebsvertrag gem. Kapitel 5.2 dem Auftragnehmer nicht fristgerecht unterzeichnet übergibt,
- der Auftragnehmer den Betrieb des Verfahrens gem. Kapitel 5.2 abgeschaltet hat.

6.2 Durchführung der Schlichtung

Der Auftragnehmer lädt zu einem Schlichtungstermin den IT-Leiter und einen Vertreter des Auftraggebers ein. Für den Auftragnehmer nehmen die Leitung des Rechenzentrums und des Vertriebes teil.

Das Ergebnis der Schlichtung ist in einem Protokoll zu dokumentieren.

Nächste Eskalationsinstanz ist die oberste Leitungsebene des Auftraggebers (z.B. Behördenleitung, Geschäftsführung) und der Vorstand des Auftragnehmers.

7 Erläuterung VDBI

V = Verantwortlich	“V” bezeichnet denjenigen, der für den Gesamtprozess verantwortlich ist. „V“ ist dafür verantwortlich, dass „D“ die Umsetzung des Prozessschritts auch tatsächlich erfolgreich durchführt.
D = Durchführung	“D” bezeichnet denjenigen, der für die technische Durchführung verantwortlich ist.
B = Beratung	“B” bedeutet, dass die Partei zu konsultieren ist und z.B. Vorgaben für Umsetzungsparameter setzen oder Vorbehalte formulieren kann. „B“ bezeichnet somit ein Mitwirkungsrecht bzw. eine Mitwirkungspflicht.
I = Information	“I” bedeutet, dass die Partei über die Durchführung und/oder die Ergebnisse des Prozessschritts zu informieren ist. „I“ ist rein passiv.

Informationsgrundlagen zur erstmaligen Herstellung der Betriebsbereitschaft

A Verfahrensinformation

Aufgaben und Zuständigkeiten	Auftragnehmer	Auftraggeber
Definition des Servicelevels des Verfahrens bzw. der einzelnen Umgebungen	V,I	D
Nur bei SL Premium/Premium Plus: Darstellung der angestrebten Verfügbarkeit	V,I	D
Umgang mit Nutzung zentraler Fileshares	D,B	V,I
Umgang mit Verfahrens Emails via SMTP	D,B	V,I

B Sicherheitsanforderungen

Aufgaben und Zuständigkeiten	Auftragnehmer	Auftraggeber
Umgang mit Protokollierung Administrativer Tätigkeiten	D	V,I
Umgang mit sicherer Administration: hier Protokolle (wie SSH, RDP, SSL,...)?	D	V,I
Verwendungs-/Protokollierungsmöglichkeiten sicherheitsrelevanter Events und Logdaten	D	V,I
Umgang mit Grundschutz auf den Schichten 1-4	B	V,I,D
Schutzbedarf Normal oder Hoch: Umgang mit SSLA	B	V,I,D
Schutzbedarf Hoch: Umgang mit erweiterter Risikoanalyse	B	V,I,D
Erfüllt ein Verfahren Grundschutz nicht und muss in einem Sicherheitsbereich für Verfahren mit reduzierter Sicherheit platziert werden: liegt die Sicherheitskonzeption dafür vor?	B	V,I,D
Umgang mit Anforderungen an zentrale Dokumentation von Verfahrensarbeiten	I	V,D
Umgang mit Minimalanforderung für Grundschutz	I	V,D
Umgang mit Schutzbedarf Sehr Hoch	B	V,I,D
Verwendung McAfee als Basisvirenschutz	D,B	V,I
Umgang mit Command-Line Scanning	D,B	V,I
Umgang mit Windows Server Härtung	V,D,B	I
Umgang mit Serverrollen Policies - soweit die Serverrollen im Verfahren genutzt werden?	V,D,B	I
Umgang mit Linux Serverhärtung	V,D,B	I
Umgang mit Einsatz von SSL/TLS	D,B	V,I
Umgang mit eingesetzten Zertifikaten hinsichtlich Mindestanforderungen Kryptokonzept	D,B	V,I

Aufgaben und Zuständigkeiten	Auftrag-nehmer	Auftrag-geber
Erfolgt eine Kommunikation zwischen Internet Datacenter und Intranet Datacenter Systemen / Komponenten, so müssen sich diese gegenseitig authentifizieren (Mutual Authentication). Wird dies gewährleistet?	D,B	V,I
Verwendeter Schlüsselgenerator	D,B	V,I
Umgang mit eingesetzten Verschlüsselungstechnologien hinsichtlich Mindestanforderungen Kryptokonzept	D,B	V,I
Verwendet das Verfahren NFS-Freigaben: ist auf dem System der Standard Antivirus Client installiert, aktiviert und wird regelmäßig aktualisiert?	D,B	V,I

C Systeminfrastruktur

Aufgaben und Zuständigkeiten	Auftrag-nehmer	Auftrag-geber
Nutzungsmöglichkeiten von virtualisierter Infrastruktur	D	V,I
Notwendigkeit der Verwendung von anwendungsspezifischer Hardware	D	V,I
Umgang mit Energieeffizienz der anwendungsspezifischen Hardware	D	V,I
Umgang mit Hardware in Bezug auf Out-of-Band Management	D	V,I
Umgang mit Servicetechnikereinsätzen direkt an den Systemen	D	V,I
Kommunikation Servicetechniker über eigene Geräte	D	V,I
Unterstützung durch Full Qualified Domain Names (FQDN)	D	V,I
Wird für die Auflösung von Namen in IP-Adressen DNS verwendet?	D	V,I
Ablage auf dem zentralen Speichersystem (NAS oder SAN)	D	V,I
IPv6 Fähigkeit der Verfahrenskomponenten	D	V,I
Nutzung Zeitquelle (NTP)	D	V,I
Umgang mit Systemeinstellungen der Verfahrenskomponenten	D	V,I
Notwendigkeit/ Nutzung Wiederanlaufplan	D	V,I
Umgang mit Funknetzen im Rechenzentrum	D	V,I
Nutzung zentrale Verzeichnisdienste von Dataport	D	V,I
Umgang mit Passwortrichtlinie von Dataport	D	V,I
Changemanagement im Umfeld Änderungen an produktiven Umgebungen	D,B	V,I
Umgang mit Lizenzbegrenzungen physikalischer CPUs bei Virtualisierung	D,B	V,I
Umgang mit Datensicherungsintervallen	D,B	V,I
Zyklus Löschung gesicherter Daten	D,B	V,I
Umgang mit Backupdaten in den zweiten RZ Standort	D,B	V,I
Umgang mit physikalischen Server/ Bare Metal Recovery	D,B	V,I
Umgang mit Sicherung virtueller Maschinen des Verfahrens	D,B	V,I

Aufgaben und Zuständigkeiten	Auftrag-nehmer	Auftrag-geber
Umgang mit selektiver Rücksicherung einzelner Dateien	D,B	V,I
Verwendung spezifischer Datenbank-Module für Oracle oder Microsoft SQL	D,B	V,I
Sicherung gesamte Datenbank Instanz	D,B	V,I
Umgang mit Archivspeicher EMC Centera und Zugriff über EMC "SDK API for application integrations"	D,B	V,I
Umgang mit DHCP	D,B	V,I
Umgang mit Namensauflösung durch DNS	D,B	V,I
Umgang mit Standard-Basisüberwachung des Betriebssystems bei Windows	V,D,B	I
Umgang mit Standard-Basisüberwachung des Betriebssystems bei Linux/ Unix	V,D,B	I
Umgang mit Überwachung der systemnahen Software bei Windows (kostenpflichtig)	V,D,B	I
Umgang mit Überwachung der systemnahen Software bei Linux/ Unix (kostenpflichtig)	V,D,B	I
Notwendigkeit automatisiertes Patch Management für Windows Systeme	V,D,B	I
Notwendigkeit automatisiertes Patch Management für Linux Systeme	V,D,B	I
Umgang mit Job Scheduling	D,B	V,I
Umgang mit Inventarisierungs-Werkzeuge (Discovery) bezüglich Verfahrenskomponenten und Systeme	V,D,B	I
Betriebssysteme Windows/Unix: Umgang mit Notwendigkeit des Einsatzes supporteter Betriebssysteme mit aktuell freigegebener Patchstand	D,B	V,I
Betriebssysteme Windows/Unix: Zyklus Verteilung Service Packs, Patches und Hotfixes	D,B	V,I
Umgang mit Single Homed	D,B	V,I
Umgang mit Cluster-Heartbeat	D,B	V,I
Umgang mit Portgeschwindigkeiten	D,B	V,I
Umgang mit Anforderungen des Verfahrens zu Loadbalancing Funktionalität	D,B	V,I
Verwendung von Standard Serverleistungsklassen	D,B	V,I
Kann das Verfahren mit Hilfe einer der Standard Storageleistungsklassen betrieben werden?	D,B	V,I

C.2 Datenbankservice

Aufgaben und Zuständigkeiten	Auftrag-nehmer	Auftrag-geber
Zugriff auf eine Datenbank im Internet Datacenter	D,B	V,I
Umgang mit Datenbanklinks/Linked-DBs	D,B	V,I
Verwendung standardisierter Installation und Konfiguration des Datenbanksystems	D,B	V,I
Umgang mit Datensicherung der Datenbanken	D,B	V,I
Umgang mit Sicherung Systemdatenbanken des Datenbanksystems	D,B	V,I
Definition des Sicherungszyklus von Verfahrensdatenbanken	D,B	V,I

Aufgaben und Zuständigkeiten	Auftrag-nehmer	Auftrag-geber
Definition des Sicherungszyklus von Transaktionsprotokolle / ReDo-Logs	D,B	V,I
Zyklus Wartungsarbeiten zur Reorganisation/Defragmentierung	D,B	V,I
Umgang mit restriktiver Rechtevergabe auf Datenbankebene	D,B	V,I
Unterstützung eines rollenbasierten Rechtssystems	D,B	V,I
Umgang mit dem Protokollverzeichnis des Datenbanksystems durch Dateisystemberechtigung	D,B	V,I
Umgang mit Datenbanken hinsichtlich Datenbankgröße, Füllgrad der Datenbankdateien und Ausführungsergebnisse von Jobs	D,B	V,I

C.2.1 Datenbankservice Oracle

Aufgaben und Zuständigkeiten	Auftrag-nehmer	Auftrag-geber
Nutzung Oracle in der aktuell gültigen Version	D,B	V,I
Umgang mit Oracle RDBMS in einer virtuellen Maschine	D,B	V,I
Umgang mit Lizenzbegrenzungen physikalischer CPUs bei Virtualisierung	D,B	V,I

C.2.2 Datenbankservice MS SQL

Aufgaben und Zuständigkeiten	Auftrag-nehmer	Auftrag-geber
Nutzung Microsoft SQL in der aktuell gültigen Version inkl. aktuell freigegebener Service Packs	D,B	V,I
Nutzung AD Integrierte Authentifizierung	D,B	V,I
Authentifizierung Mitglieder der Microsoft SQL Server Datenbankadministratoren gegen SQL Server Instanzen	D,B	V,I
Umgang mit erfolglosen Login-Versuchen	D,B	V,I
Protokollierung SQL Logins	D,B	V,I
Umgang mit Retention SQL Server Logs	D,B	V,I
Umgang mit Namenskonventionen	D,B	V,I
Umgang mit Servicelevel	D,B	V,I
Erhält das Verfahren eine eigene Instanz auf einem dedizierten System?	D,B	V,I
Erhält die Instanz ein eigenes dediziertes Dienstkonto im Active Directory, welches nicht Mitglied in folgenden Gruppen ist: Lokale Administratoren und Domänenadministratoren	D,B	V,I
Umgang mit Multikundeninstanz, dedizierten Instanz auf Basis einer virtuellen Maschine oder im Failover-Cluster	D,B	V,I
Umgang mit Speicherbedarf gemäß der Standardfestplattengrößen	D,B	V,I
Umgang mit Festlegungen für Ordnernamen	D,B	V,I
Nutzungsmöglichkeit Datenbankserver Antivirus Standard McAfee	D,B	V,I

Aufgaben und Zuständigkeiten	Auftrag-nehmer	Auftrag-geber
Umgang mit SQL Server Standardhärtungsrichtlinien	D,B	V,I
Umgang mit Härtungsmaßnahmen Standardhärtung	D,B	V,I
Verwendung Standard Collation SQL_Latin1_General_CI_AS	D,B	V,I
Verwendung Zeichensatz: Collation: Latin1_General_CI_AS	D,B	V,I
Umgang mit Sonderfeatures: Wie z.B. Mirroring, Linked Server, Database Mail, CLR Integration, xp_cmdshell, ...	D,B	V,I
Umgang falls Datenbank Teil eines SAP Systems	D,B	V,I
Umgang mit Teil-Berechtigung des Kunden	D,B	V,I
Umgang mit Installation des SQL Server als One Node Cluster	D,B	V,I
Umgang mit AlwaysOn Funktionalität	D,B	V,I

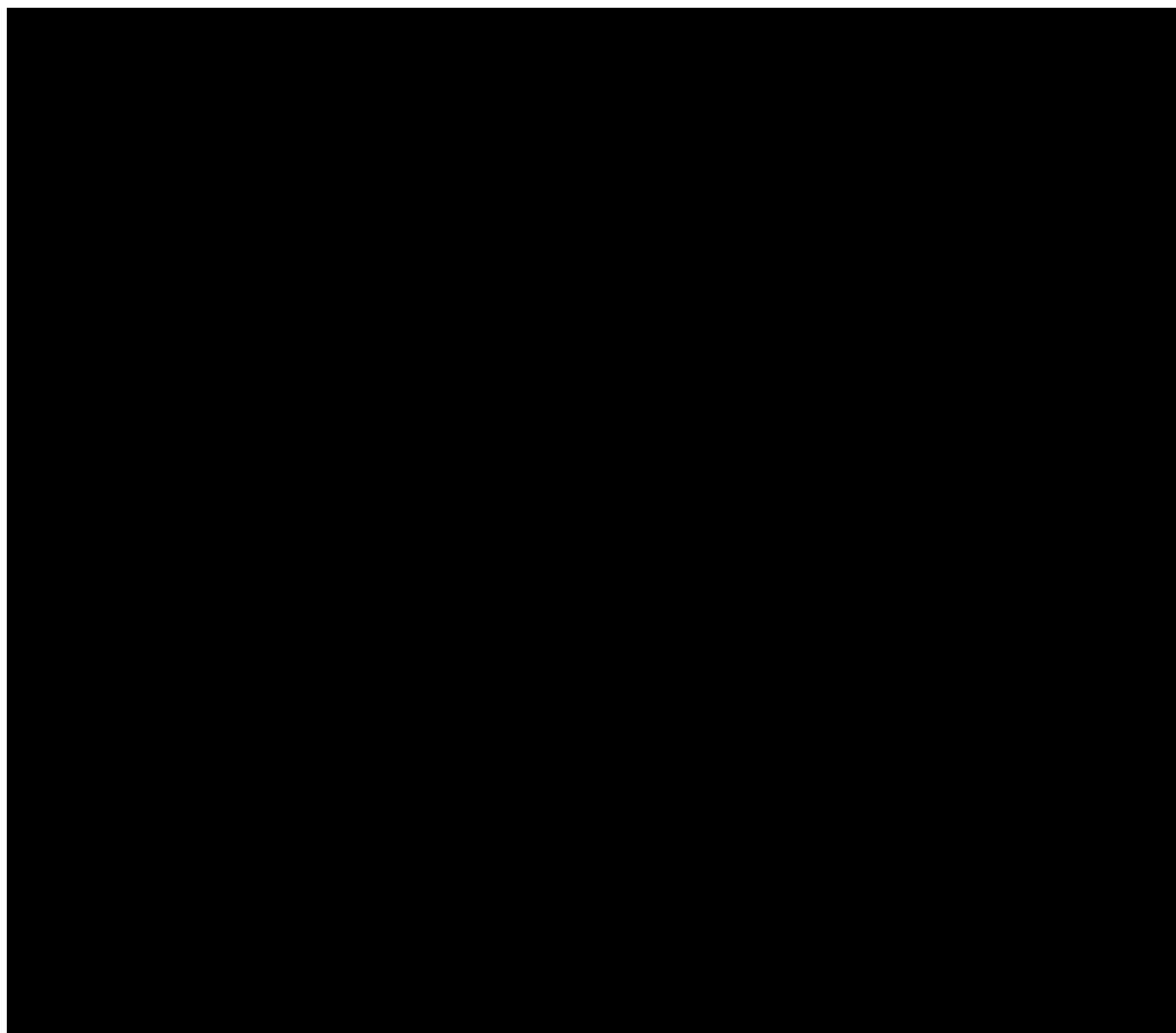
Unverbindliche Kosteninformation für den Betrieb des Verfahrens SAP-MGx_HB001 im Dataport Rechenzentrum

1. Einleitung

In dieser unverbindlichen Kosteninformation sind die voraussichtlichen Kosten für den Betrieb des Verfahrens im Dataport Rechenzentrum nach Abschluss der Herstellung der erstmaligen Betriebsbereitschaft enthalten. Der EHdB stellt die Basis für den Aufbau des Verfahrens SAP-MGx_HB001 dar und umfasst den Aufbau eines neuen QS- und Entwicklungssystems. Das Produktionssystem ist nicht Bestandteil des EHdB.

2. Leistungsumfang

Jährliche Betriebsleistungen – Gesamtpreis 245.097,78 €:

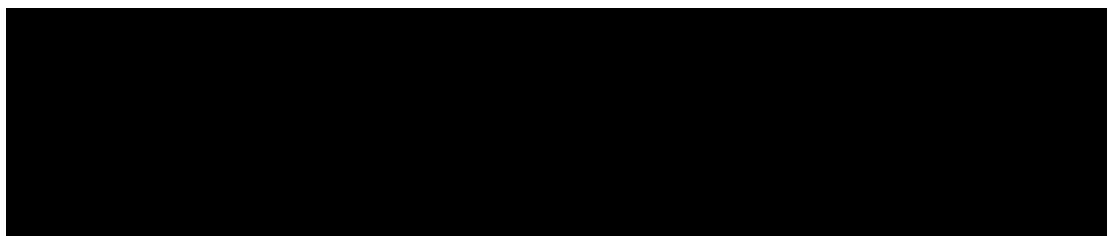




3. Annahmen/Rahmenbedingungen

Die unter 2. dargestellten Leistungen ergeben sich auf Basis folgender Annahmen/ Rahmenbedingungen:

- *Anzahl Server inkl. Serverrolle und benötigter Verfahrensspeicher:*



- *Anzahl Umgebungen*



- *Servicelevel Standard und Schutzbedarf* [REDACTED]
- *Kein SSLA*
- *Es wird kein ALG benötigt, sofern das Verfahren in der Bremer Landeszone aufgebaut wird*
- *Besonderheiten/Abgrenzungen:*
 - *Weiterentwicklungen der Software sind immer über einen gesonderten Vertrag zu beauftragen*

4. Abgrenzung

Es handelt sich hierbei um eine unverbindliche Kosteninformation auf Basis der ungeprüften Informationen des Auftraggebers, die zum Zeitpunkt der Vertragserstellung „erstmalige Herstellung der Betriebsbereitschaft“ dem Auftragnehmer vorliegen.

Im Zuge der Einführung des Verfahrens können die o.g. Leistungen abweichen. In den abzuschließenden Betriebsvertrag fließen die Leistungen und Kosten ein, die zum Zeitpunkt der Erstmaligen Herstellung der Betriebsbereitschaft tatsächlich bereitgestellt werden.

EVB-IT Dienstvertrag Vxxxxx/xxxxxx



Leistungsnachweis

zum Vertrag über die Beschaffung von Dienstleistungen

Auftraggeber:

Dataport Auftragsnummer:

Vorhabennummer des Kunden:

Abrechnungszeitraum:

Produktverantwortung Dataport:

Nachweis erstellt am / um:

Gesamtzahl geleistete Stunden:

Über die Aufführung hinaus können sich noch Stunden in Klärung befinden. Diese werden mit dem nächstmöglichen Leistungsnachweis ausgewiesen.

EVB-IT Dienstvertrag Vxxxxx/xxxxxxx
Leistungsnachweis Dienstleistung (Seite 2 von 2)



Positionsübersicht

Position	Positionsbezeichnung	Stunden gesamt
	Gesamt	

Der Leistungsnachweis ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig. Einwände richten Sie bitte per Weiterleitungs-E-Mail an die oder den zuständigen Produktverantwortliche(n) bei Dataport.

Der Leistungsnachweis gilt auch als genehmigt, wenn und soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt Einwände geltend macht.

Diese Daten sind nur zum Zweck der Rechnungskontrolle zu verwenden.
Bitte beachten: in **Blau** dargestellte Zeilen enthalten Umbuchungen.